

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

### TAXENTARIF für die Stadt Aachen vom 17.08.1979 (in der Fassung des 12. Nachtrages)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.08.2020 folgenden Taxentarif erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den in der Stadt Aachen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

#### § 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

- a) Grundpreis **4,00 Euro**
  - einschließlich der ersten Wegstrecke von 50,00 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen
- b) Wegstreckenentgelt
  - Entgelte für jeweils angefangene 50,00 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,00 Euro**
  - jeweils weitere 47,62 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro  
Kilometerpreis **2,10 Euro**
- c) Großraumtaxen  
Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Fahrgästen in einem Großraumtaxi (PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer) – ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von **7,40 Euro** zu zahlen

- d) **Wartezeiten**  
Diese sind verkehrsbedingte und vom Besteller zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.  
Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 11,43 Sekunden berechnet.  
Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit von 1 Stunde von **31,50 Euro**.  
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.  
Der Fahrer der Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.
- (2) Blindenbegleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.
- (3) Krankenförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen.  
Das gleiche gilt für Beförderungen im Auftrage von Schulträgern.
- (4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

### **§ 3 Anfahrt**

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

### **§ 4 Auftragsstornierung**

Wird nach Auftragseingang die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von **5,30 Euro** zu zahlen.

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen.  
Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Unternehmer als auch dem Fahrer.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

### **§ 6 Mitführen des Tarifs**

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxenunternehmer(in) bzw. Taxenfahrer(in) den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 1 d),  
b) Blindenbegleithunde, Kleintiere und Gepäck nicht frei befördert (§ 2 Abs. 2),  
c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarungen nicht anzeigt (§ 2 Abs. 4),  
d) die Anfahrt berechnet (§ 3),  
e) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 3),  
f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 5 Abs.1),

- g) die unverzügliche Behebung der Störung des Fahrpreisanzeigers unterlässt (§ 5 Abs. 2),
- h) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet (§ 5 Abs. 3 ).

Zuwendungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentaris werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser 12. Nachtrag tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Taxentarif in der Fassung des 11. Nachtrags vom 01.07.2015 außer Kraft.

## **II.**

Es wird bestätigt, dass der 12. Nachtrag zum Taxentarif für die Stadt Aachen dem Ratsbeschluss vom 26.08.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 04.09.2020

gez.

(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister